Politische Gemeinde Fällanden

Neue Gemeindeordnung - Vernehmlassung

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Art. 1 Fällanden bildet eine Politische Gemeinde.	Art. 2 Gemeindeart Fällanden bildet eine politische Gemeinde.
Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die wesentlichen Befugnisse ihrer Organe. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.	
	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN
	A. Politische Rechte auf Gemeindeebene
Art. 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte nach den geltenden Vorschriften an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus. Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
	B. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 4 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Art. 5 Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens am 19. Tag vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht pro Haushaltung den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.	
Art. 6 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates; 2. die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission; 3. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde mit Ausnahme des Präsidenten (Gesundheitsvorstand); 4. die Mitglieder der Sozial- und Vormundschaftsbehörde mit Ausnahme des Präsidenten (Sozialvorstand); 5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission; 6. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte; 7. der Friedensrichter. Die Vorschriften des Wahlgesetzes über gedruckte Wahlzettel sind bei Erneuerungswahlen und jene über die Stille Wahl bei Ersatzwahlen anzuwenden.	Art. 5 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: a) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder der Sozialbehörde, c) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	Art. 6 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet.
	Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
Art. 7 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--, d) der Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt.
Art. 8 Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind und Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 9 Gemeindeabstimmungen und der erste Wahlgang für Gemeindebehörden sind spätestens 28 Tage, der zweite Wahlgang spätestens 22 Tage vor dem Urnengang in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben.	
	C. Gemeindeversammlung
Art. 10 Für die Vorbereitung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Art. 11 Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Gemeinderates geleitet. Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Protokoll. Dieses steht den Stimmberechtigten nach der Genehmigung zur Einsichtnahme offen.	
Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Politischen Gemeinde. Ihr obliegt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde. Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe steht der Gemeindeversammlung insbesondere zu: a) Wahlen 1. offene Wahl der kantonalen Geschworenen; 2. offene Wahl der Mitglieder des Wahlbüros. b) Rechtsetzung und Planung 1. die Vorberatung und Bereinigung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte; 2. der Erlass und die Änderung – der Personalverordnung; – der Verordnung über die Abwasseranlagen;	Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen a) die kantonalen Geschworenen, b) die Mitglieder des Wahlbüros.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

- des Wasserreglementes;
- des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie;
- der Abfallverordnung.

3. die Festsetzung und Änderung
   - der Behördenentschädigungen;
   - des kommunalen Gesamtplanes;
   - der Bau- und Zonenordnung;
   - des Erschliessungsplanes;
   - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

c) Allgemeine Verwaltung

4. die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde;
5. die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 7 betreffend obligatorischer Urnenabstimmung;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze;
7. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
8. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen.

d) Finanzielle Kompetenzen

9. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
10. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
11. die Abnahme der Jahresrechnung;
12. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Kredite von mehr als Fr. 150'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.--;
13. die Genehmigung von Abrechnungen über Investitionen, die durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt wurden;
14. die Vorfinanzierung von Investitionen;
15. Rechtsgeschäfte über Grundeigentum im Bereiche des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 900'000.-- im Einzelfall;

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
16. die finanzielle Beteiligung von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall, insbesondere in Form von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.	
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung a) der Behördenentschädigungen, b) der Personalverordnung, c) der Polizeiverordnung, d) der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung, e) der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt, f) den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung a) des kommunalen Richtplans, b) der Bau- und Zonenordnung, c) des Erschliessungsplans, d) von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für a) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

c) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,

d) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze.

Art. 15 Finanzielle Befugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,

b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

e) die Abnahme der Jahresrechnungen,

f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,

g) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--,

h) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	III. GEMEINDEBEHÖRDEN
	A. Allgemeine Bestimmungen
Art. 13 Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
Die an der Urne gewählten Behörden erstellen eine Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Organisation der Behördentätigkeit.	
	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.
	Art. 19 Überprüfung und Rechtsmittel Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
	Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
Art.14 Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein.	Art. 20 Konferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

Art. 21 Protokollierung
Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.

B. Gemeinderat

Art. 15
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 22 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

Art. 16
Der Gemeinderat wählt

1. aus seiner Mitte:
   - 1.1 den ersten und zweiten Vizepräsidenten
   - 1.2 die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter
   - 1.3 die Präsidenten von Kommissionen und Ausschüssen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

2. in freier Wahl:
   - 2.1 die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
   - 2.2 die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und Institutionen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
   - 2.3 die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes;
   - 2.4 das auf Amtsdauer zu wählende voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
   - a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,
   - b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
   - c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
   - d) die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
   - e) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen,

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
   - a) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
   - b) die Präsidien und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist,

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d) das zivile Gemeindeführungsorgan, 3. ernennt oder stellt an a) den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
Art. 17 Soweit die Voraussetzungen für eine Wahl nicht gegeben sind, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Gemeinderat angestellt. Art. 18 Der Gemeinderat ernennt: 1. den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter; 2. den Ortschef und den Ortschef-Stellvertreter des Zivilschutzes.	
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung a) seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, b) von Reglementen und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 19
Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen inkl. die Prozessführung;
6. der Erlass und die Änderung von Verordnungen, Reglementen, Pflichtenheften etc., die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen;
7. die Schaffung und die Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, unter Einschluss der notwendigen Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages.

Neue Fassung

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Dem Gemeinderat stehen zu

a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,

c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

d) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung,

e) die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,

f) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,

g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen,

h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

i) die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,

j) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,

k) die Erteilung baurechtlicher Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, innerhalb der Kernzonen, für Arealüberbauungen und für Entscheide bezüglich inventarisierter Objekte des Natur- und Heimatschutzes,

l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 20
Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt in folgendem Umfang zu:

1. die Beschlussfassung über:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall;
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall;
   c) Ausgaben von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss lit. a und b übernimmt;
   d) die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu Fr. 900'000.-- im Einzelfall;
   e) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall.

2. der Vollzug von Spezialbeschlüssen der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung sowie von gebundenen Ausgaben.

3. die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen und nicht gebundenen Ausgaben im Umfang gemäss Ziffer 1, jedoch insgesamt höchstens
   – Fr. 500'000.-- im Jahr für einmalige Ausgaben und
   – Fr. 100'000.-- im Jahr für wiederkehrende Ausgaben.

3. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inkl. Bürgschaften.

Neue Fassung

Art. 26 Finanzielle Befugnisse
Der Gemeinderat ist zuständig für

a) den Ausgabenvollzug,

b) gebundene Ausgaben,

c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,

d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,

e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.--,

f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--.

g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall,

h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.

Art. 27 Bürgerrechtliche Befugnisse
Der Gemeinderat ist zuständig für

a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die übergeordneten Behörden, d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
Art. 21 Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Politische Gemeinde und den Gemeinderat. Rechtsverbindliche Wirkung haben auch vom Gemeindeschreiber oder seinem Stellvertreter beglaubigte Protokollauszüge. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen treffen.	Art. 28 Unterschriften Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die politische Gemeinde und den Gemeinderat. Rechtsverbindlich sind auch die vom Schreiber oder der Schreiberin als richtig bestätigten Protokollauszüge.
Art. 22 Der Gemeinderat bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Diese Regelung gilt auch im Falle von Ersatzwahlen.	Art. 29 Bildung von Ressorts Der Gemeinderat bildet zweckmässige Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.
Art. 23 Die Verwaltungsabteilungen haben vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes. Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher ausgeübt. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Finanzkompetenzen der Verwaltungsvorstände oder einzelner Ausschüsse. Die Kompetenzen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bleiben vorbehalten.	

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 24 Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsabteilungen sind innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 25 Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen beigeben. Er kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden.	
Art. 26 Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung. Neben den ihm durch die kantonalen Vorschriften übertragenen Aufgaben ist er für die administrative und personelle Organisation der Gemeindeverwaltung zuständig.	
	C. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen **1. Allgemeine Bestimmungen**
Art. 27 Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.
Art. 28 Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden. Der Präsident überwacht den Vollzug aller Beschlüsse der Kommissionen, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.	

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 29 Kommissionspräsident und Sekretär oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommissionsbelange.	Art. 31 Unterschriften Die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die Schreiber oder die Schreiberinnen führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Rechtsverbindlich sind auch die von den Schreibern oder Schreiberinnen als richtig bestätigten Protokollauszüge.
Art. 30 Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der Steuerkommission werden durch die kantonale Steuergesetzgebung bestimmt.	
	2. Grundsteuerkommission
Art. 31 Die Kommission für Grundsteuern besteht aus dem Finanzvorstand als Präsident und zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern. Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden durch die kantonale Steuergesetzgebung bestimmt.	Art. 32 Zusammensetzung Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Ressorts Finanzen und Steuern als Präsident oder Präsidentin und zwei weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Art. 33 Aufgaben Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.
	3. Werkkommission
Art. 32 Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern, die nach Möglichkeit Fachleute sein sollen. Sie ist zuständig für den Vollzug der geltenden Regelungen über: – die Elektrizitätsversorgung; – die Wasserversorgung; – die Gasversorgung – und andere vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben. –	Art. 34 Zusammensetzung Die Werkkommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Ressorts Werke als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 33
Die Werkkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 45'000.-- im Jahr;
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr für jedes Werk.

Art. 34
Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Wehrvorstand als Präsident, dem Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und vier weiteren Feuerwehroffizieren. Die Feuerwehrverordnung bestimmt, welche Aufgaben der Feuerwehrkommission obliegen und ihr zur selbständigen Besorgung übertragen sind.

Art. 35
Die Feuerwehrkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;

Neue Fassung

Art. 35 Aufgaben
Die Werkkommission ist zuständig für

a) die Elektrizitätsversorgung,

b) die Wasserversorgung,

c) die Gasversorgung,

d) andere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 36 Finanzielle Befugnisse
Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

a) den Ausgabenvollzug,

b) gebundene Ausgaben,

c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
2. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 6'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr.	
Art. 36 Die Zivilschutzkommission besteht aus dem Wehrvorstand, dem Ortschef und dem Ortschef-Stellvertreter.	
Art. 37 Die Zivilschutzkommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Organisation des Zivilschutzes zuständig.	
Art. 38 Die Zivilschutzkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 2. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 2'500.-- im Jahr.	
Art. 39 Die Gesundheitsbehörde besteht aus dem Gesundheitsvorstand als Präsident und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im übrigen selbst.	
Art. 40 Die Gesundheitsbehörde besorgt das Gesundheitswesen gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.	

Alte Fassung vom 26. November 1995

Sie ist insbesondere zuständig für:
– die öffentliche Gesundheitspflege;
– die Kranken- und Hauspflege;
– die Gesundheitspolizei/Lebensmittelkontrolle;
– die Abfallbewirtschaftung;
– das Friedhof- und Bestattungswesen;
– weitere durch den Gemeinderat zugeteilte Aufgaben im Gesundheitsbereich, insbesondere des Umweltschutzes.

Art. 41
Die Gesundheitsbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;

2. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 6'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr;
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr.

Art. 42
Die Sozial- und Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 43
Die Aufgaben der Sozial- und Vormundschaftsbehörde werden durch eidgenössische und kantonale Vorschriften bestimmt.

Sie ist ausserdem zuständig für:
– die Zusatzleistungen zu AHV/IV (Altersbeihilfe/Ergänzungsleistungen);
– die AHV-Zweigstelle;
– die Arbeitslosenversicherung;
– weitere durch den Gemeinderat zugeteilte Aufgaben des Sozialbereiches.

Neue Fassung

4. Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung
Die Sozialbehörde besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Ressorts Soziales als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 Aufgaben
Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Bereiche Fürsorge und Vormundschaft. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 44
Die Sozial- und Vormundschaftsbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;

2. gebundene Ausgaben;

3. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr;
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr.

Art. 45
Die Tiefbaukommission besteht aus dem Tiefbauvorstand als Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern, die nach Möglichkeit Fachleute sein sollen.

Sie ist zuständig für:
– den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen;
– den Kontakt mit dem kantonalen Tiefbauamt betreffend kantonalen Strassen im Gemeindegebiet;
– den Bau und Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlagen;
– den Vollzug der Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen;
– weitere durch den Gemeinderat zugeteilte Aufgaben im Tiefbaubereich.

Neue Fassung

Art. 39 Finanzielle Befugnisse
Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

a) den Ausgabenvollzug,

b) gebundene Ausgaben,

c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.

5. Baukommission

Art. 40 Zusammensetzung
Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Ressorts Planung und Bau als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 41 Aufgaben
Die Baukommission ist zuständig für

a) die Beratung des Gemeinderates im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung,

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	b) die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben, c) die planungs- und baurechtlichen Entscheide mit Ausnahme der in Art. 25 lit. j und k erwähnten Objekte.
Art. 46 Die Tiefbaukommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 2. nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 6'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt höchstens Fr. 5'000.--im Jahr.	Art. 42 Finanzielle Befugnisse Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.
	IV. BERATENDE KOMMISSIONEN Art. 43 Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse in der Geschäftsordnung.
	V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN **A. Rechnungsprüfungskommission**
Art. 47 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.	Art. 44 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 48 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach kantonalem Recht.	Art. 45 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 49 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sind die Referenten anzuhören.	Art. 46 Referenten und Referentinnen, Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten oder Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
Art. 50 Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen zu erledigen. Vorbehalten bleiben die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt.	Art. 47 Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Abteilung Präsidiales zugehen.
	B. Wahlbüro
Art. 51 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, den durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Sekretär. Die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 48 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Der Schreiber oder die Schreiberin des Gemeinderates führt das Sekretariat.
Art. 52 Das Wahlbüro besorgt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auch für die Schul- und Kirchgemeinde.	Art. 49 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.
	C. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter
	Art. 50 Aufgaben und Ernennung Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

D. Friedensrichter oder Friedensrichterin

Art. 51 Aufgaben und Wahl
Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis wird vom Gemeinderat separat geregelt. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 53
An der Bürgergemeindeversammlung sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt.

Die Bürgerschaft übt ihre Rechte an der Bürgergemeindeversammlung aus. Sie ist nicht öffentlich.

Die Bürgergemeindeversammlung wird vom Präsidenten der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates geleitet. Das Protokoll führt der Gemeindeschreiber.

Art. 54
Der Bürgergemeindeversammlung stehen zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;
2. die Ergänzungswahl von Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates;
3. Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einkaufsgebühren.

Art. 11 dieser Verordnung ist nicht anwendbar.

Art. 55
Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung. Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so wird die Behörde nach Art. 54 Ziffer 2 ergänzt.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 56
Präsident der bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, der Vizepräsident. Wenn auch dieser nicht Gemeindebürger ist, amtet als Präsident ein von der bürgerlichen Abteilung bezeichnetes Mitglied.

Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme.

Art. 57
Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Bürgergemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihr insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
3. die Begutachtung und Antragstellung der Bürgerrechtsgeschäfte an die Bürgergemeindeversammlung;
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 58
Im Sinne einer Übergangsbestimmung gilt für Art. 39:

Neue Fassung

VI. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 52 Organisation
Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist für die betriebliche Steuerung der Gemeindeverwaltung zuständig.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat und insbesondere den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.

Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Reglement geregelt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
a) Allfällige Ersatzwahlen in die Gesundheitsbehörde während der laufenden Amtsdauer werden nur durchgeführt, wenn die Zahl der durch die Urne gewählten Mitglieder gesamthaft nicht mehr als mindestens vier beträgt.	
b) Im übrigen tritt Art. 39 auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.	
Art. 59 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	
Art. 60 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die an der Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1977 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Schulgemeinde Fällanden

Neue Gemeindeordnung - Vernehmlassung

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1 Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Fällanden.	Art. 1 Gemeindeart / Wirkungskreis Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Fällanden.
Sie führt folgende Schulen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften: - den Kindergarten - die Primarschule - die Oberstufenschule	Sie führt die folgenden Schulen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen: - den Kindergarten, - die Primarschule, - die Sekundarstufe, - allfällige weitere Schulen.
Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Jugendlichen.	Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.
Art. 2 Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand sowie die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die wesentlichen Befugnisse ihrer Organe.	Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Schulgemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.	

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN
	A. Politische Rechte auf Gemeindeebene
Art. 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte nach den geltenden Vorschriften an der Urne und in der Schulgemeindeversammlung aus. Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
	B. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 4 Die Schulpflege setzt in Absprache mit dem Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstage fest. Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.	Art. 4 Verfahren Die Schulpflege setzt in Absprache mit dem Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstage fest. Der Gemeinderat wird mit der Wahlleitung beauftragt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Art. 5 Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens am 19. Tag vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht pro Haushaltung den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Schulgemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine kurze, schriftliche Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.	
Art. 6 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege.	Art. 5 Urnenwahlen Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Schulpflege werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Die Vorschriften des Wahlgesetzes über gedruckte Wahlzettel sind bei den Erneuerungswahlen und jene über die Stille Wahl bei Ersatzwahlen anzuwenden.	
	Art. 6 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege an der Urne werden leere Wahlzettel verwendet.
	Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
Art. 7 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. Erlass und Änderung der Schulgemeindeordnung; 2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: a) Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.
Art. 8 Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 9 Gemeindeabstimmungen und der erste Wahlgang für die Schulpflege sind spätestens 28 Tage, der zweite Wahlgang spätestens 22 Tage vor dem Urnengang in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben.	
Art. 10 Für die Vorbereitung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Art. 11 Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der Schulpflege geleitet. Der Schulaktuar oder sein Stellvertreter führt das Protokoll. Dieses steht den Stimmberechtigten nach der Genehmigung zur Einsichtnahme offen.	Art. 11 Leitung und Protokoll Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet. Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin führt das Protokoll. Dieses steht den Stimmberechtigten nach der Genehmigung zur Einsichtnahme offen.
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung a) der Behördenentschädigungen, b) der Personalverordnung, c) der Grundsätze der Gebührenerhebung.
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für a) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8, a) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, b) den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarungen.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 12
Die Schulgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Schulgemeinde. Ihr obliegt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe steht der Schulgemeindeversammlung insbesondere zu:

1. die Vorberatung und Bereinigung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;

3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;
4. die Festlegung und Änderung der Behördenentschädigungen;
5. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
6. die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde;
7. die Abnahme der Jahresrechnung;
8. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Kredite von mehr als Fr. 150'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.--;
9. die Genehmigung von Abrechnungen über Investitionen, die durch die Schulgemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt wurden;
10. die Vorfinanzierung von Investitionen;
11. Rechtsgeschäfte über Grundeigentum im Bereiche des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 900'000.-- im Einzelfall;
12. die finanzielle Beteiligung von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall, insbesondere in Form von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Neue Fassung

Art. 14 Finanzielle Befugnisse
Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,

b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,

d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,

e) die Abnahme der Jahresrechnungen,

f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	III. BEHÖRDEN
	A. Allgemeine Bestimmungen
Art. 13 Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Schulpflege erstellt eine Geschäftsordnung. Diese regelt die interne Organisation der Behördentätigkeit.	Art. 15 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.
	Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
	Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
	Art. 18 Ausschüsse mit besonderen Befugnissen Die Schulpflege kann Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten.Gegen deren Anordnungen ist der Rekurs an die Oberbehörde möglich.
Art. 14 Bei Bedarf verlangt die Schulpflege beim Gemeinderat eine Behördenkonferenz für die Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind.	Art. 19 Konferenz Bei Bedarf verlangt die Schulpflege beim Gemeinderat eine Behördenkonferenz für die Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind.
	Art. 20 Protokollierung Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Art. 15
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Art. 16
Die Schulpflege wählt

1. aus ihrer Mitte:
   1.1 den 1. und 2. Vizepräsidenten;
   1.2 die Ressortleiter;
   1.3 die Kommissionspräsidenten;
   1.4 die Vertreter bei anderen Organisationen und deren Stellvertreter.

2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
   2.1 den Aktuar und dessen Stellvertreter;
   2.2 die übrigen Mitglieder der Kommissionen;
   2.3 die Vertreter der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in sonstigen öffentlichen und privaten Institutionen.

3. in freier Wahl:
   3.1 die auf Amtsdauer zu wählenden Volksschullehrer;
   3.2 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen; Kindergärtnerinnen;
   3.3 eitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde, sofern bei diesen die Voraussetzungen für eine Wahl gegeben sind.

Neue Fassung

B. Schulpflege

Art. 21 Zusammensetzung
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Art. 22 Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
   a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,
   b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
   c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse,
   d) den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukommission,
   e) die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
   a) die Mitglieder der Baukommission,
   b) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist,
   c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. stellt an, ernennt oder bestimmt
   a) sämtliche Lehrpersonen,
   b) die Schulleitung,

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	c) den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung, d) das übrige Personal der Schulgemeinde, e) die Spezialdienste.
Art. 17 Soweit die Voraussetzungen für eine Wahl nicht gegeben sind, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde durch die Schulpflege angestellt resp. beauftragt.	
Art. 18 Die Schulpflege besorgt im Rahmen ihrer Kompetenzen und der geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten der Schulgemeinde und vollzieht die übergeordneten Beschlüsse. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus. Die Schulpflege ist im Rahmen des geltenden Lehrplanes für einen zeitgemässen und schülergerechten Unterricht besorgt. In ihre Zuständigkeit fallen dabei insbesondere: 1. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 2. die Vorberatung und Antragsteilung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung; 3. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen inkl. die Prozessführung; 4. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung sowie der für den Schulbetrieb und die Schulanlagen erforderlichen Reglemente, Vorschriften und Gebühren; die Schaffung und die Aufhebung von Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde, unter Einschluss der notwendigen Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages. Für die Anstellung, Wahl und Versicherung aller Arbeitnehmer der Schulgemeinde gelten im wesentlichen die Bedingungen des Kantons für seine Mitarbeiter.	Art. 23 Strategische Führung Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Sie trägt die Verantwortung für deren Leitung und Organisation und schafft dazu die nötigen Rechtsgrundlagen. Die Schulpflege ist verantwortlich für a) die Qualitätssicherung, b) das Leitbild der Schule, c) die Personalpolitik, d) die Finanzpolitik, e) Beschlüsse über weitere Dienstleistungen der Schule vorbehältlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, f) die zweckmässige Delegation der Aufgaben, g) die Öffentlichkeitsarbeit.

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

a) der Geschäftsordnungen und eines Organisationsstatuts,

a) von weiteren Verordnungen und Reglementen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Der Schulpflege stehen zu

a) der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

b) die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,

c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

d) die Aufsicht über die Schulverwaltung,

e) die Aufsicht über die Schulen,

f) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,

g) die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen,

h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

i) die Schaffung von Stellen an den Schulen vorbehältlich der kantonalen Zuständigkeit,

j) die Schaffung von Stellen der Schulverwaltung,

Alte Fassung vom 26. November 1995

Neue Fassung

k) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist,

l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 19
Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt in folgendem Umfang zu:

1. die Beschlussfassung über:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- im Einzelfall;
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall;
   c) die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu Fr. 900'000.-- im Einzelfall;
   d) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall.

2. der Vollzug von Spezialbeschlüssen der Schulgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung sowie von gebundenen Ausgaben.

3. die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen und nicht gebundenen Ausgaben im Umfang gemäss Ziffer 1, jedoch insgesamt höchstens
   - Fr. 500'000.-- im Jahr für einmalige Ausgaben und
   - Fr. 100'000.-- im Jahr für wiederkehrende Ausgaben.

4. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde inkl. Bürgschaften.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse
Die Schulpflege ist zuständig für

a) den Ausgabenvollzug,

b) gebundene Ausgaben,

c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,

d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,

e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.--,

f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--,

g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall,

h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 20 Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde. Der Schulpräsident und der Schulaktuar oder der Schulpräsident und ein Mitglied der Schulpflege führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde und die Schulpflege.	Art. 27 Unterschriften Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führen in der Regel zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde. Rechtsverbindlich sind auch die vom Leiter oder der Leiterin der Schulverwaltung als richtig bestätigten Protokollauszüge. Im Übrigen regelt die Schulpflege die Unterschriftenberechtigung für die Behörde, die delegierten Bereiche und die Schulen.
Art. 21 Die von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung, bestehend aus je zwei Lehrern pro Dorfteil und bei Geschäften über den Kindergarten eine Kindergärtnerin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Im übrigen wird die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege durch die Geschäftsordnung geregelt.	
Art. 22 Das Kassen- und Rechnungswesen der Schulgemeinde kann der Verwaltung der Politischen Gemeinde übertragen werden.	
Art. 23 Die Schulpflege legt die Ressorts fest und bestellt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Jedes Ressort und jede Kommission wird grundsätzlich von einem Mitglied der Schulpflege geleitet. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines(r) oder mehrerer Ressorts und/oder Kommissionen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Diese Regelung gilt auch im Falle von Ersatzwahlen.	Art. 28 Bildung von Ressorts Die Ressorts werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
Art. 24 Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Ressorts und Kommissionen werden durch die Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse der Schulpflege bestimmt.	

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
Art. 25 Das Schulsekretariat besorgt die administrativen Aufgaben der Schulpflege nach Massgabe der Geschäftsordnung	Art. 29 Schulverwaltung Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule. Die Schulpflege umschreibt das Pflichtenheft. Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung untersteht dem Präsidium und hat an der Schulpflegesitzung beratende Stimme.
Art. 26 Bestimmte Verwaltungsaufgaben können auch an die Verwaltung der Politischen Gemeinde oder extern vergeben werden.	Art. 30 Delegation Verwaltungsaufgaben Bestimmte Verwaltungsaufgaben können auch an die Verwaltung der Politischen Gemeinde oder an Dritte vergeben werden.
	Art. 31 Lehrerschaft Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise. An den Sitzungen der Schulpflege nimmt je eine Lehrperson pro Dorfteil als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen beiziehen.
	Art. 32 Schulleitung Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen und legt die Finanzkompetenzen fest. Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
	C. Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
	Art. 33 Baukommission Für die selbstständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident oder Präsidentin und sechs weiteren, von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.
	IV. WEITERE ORGANE
Art. 27 Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde ist gleichermassen auch für die Schulgemeinde zuständig.	Art. 34 Rechnungsprüfungskommission Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.
	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 28 Diese Schulgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Art. 35 Inkrafttreten Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.
Art. 29 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die an der Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1977 genehmigte Schulgemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 26. November 1995 mit den seitherigen Änderungen mit Ausnahme von Art. 30 (Versuchsartikel) aufgehoben.
Art. 30 In der Schulgemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bis zur gesetzlichen Einführung bzw. für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Versuchsvorgaben an die Schulleitungen delegieren:	
1. Personalführung und -einsatz	

Alte Fassung vom 26. November 1995	*Neue Fassung*
2. Schullaufbahnentscheide 3. Absenzenwesen und Förderunterricht 4. Entscheide über die Schulorganisation 5. Ausgabenvollzug und Budgetkontrolle im Rahmen der zugewiesenen Mittel Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung oder im Organisationsstatut.	
Art. 31 Der neue Art. 30 (Versuchsartikel) der Schulgemeindeordnung tritt nach der Annahme duch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der geänderte Art. 15 der Schulgemeindeordnung, wonach die Schulpflege (inklusive Präsidium) aus neun Mitgliedern besteht, tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 in Kraft. Art. 15 in der bisherigen Fassung gemäss Schulgemeindeordnung vom 26. November 1995 wird mit der Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2002 bis 2006 setzt sich die Schulpflege übergangsweise aus zehn Mitgliedern (inklusive Präsidium) zusammen.	